

Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera



STATUTEN

Ausgabe 2017

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel	2
II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung	2
III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
IV. Organe	4
A) <i>Die Delegiertenversammlung</i>	4
B) <i>Die Präsidentenkonferenz</i>	7
C) <i>Der Vorstand</i>	8
D) <i>Die Abteilungen und Kommissionen</i>	9
E) <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	10
V. Schiessvorschriften.....	11
VI Finanzen	12
VII. Kommunikation	13
VIII. Rechtsmittel	14
IX. Schlussbestimmungen.....	14



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Schweizer Vorderladerschützen (VSV)“ besteht seit dem 5. Dez. 1976 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der VSV behält in allen Belangen, die das Schiessen mit Vorderladerwaffen betreffen, seine Autonomie, auch wenn ein Zusammenschluss mit einer anderen Schützenorganisation stattfinden sollte.

Der VSV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Artikel 2: Zweck

Der VSV ist die Dachorganisation der Schweizer Vorderladerschützinnen und Schützen. Er fördert das Vorderladerschiessen als Breiten- und Leistungssport.

Der VSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen (im Folgenden Schützen) der ihm angeschlossenen Vereine/Verbände (im Folgenden V-Mitglieder) gegenüber Behörden und Öffentlichkeit im In- und Ausland.

Artikel 3: Ziel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Förderung des sportlichen Schiessens bei den V-Mitgliedern (Breitensport)
- Förderung des nationalen und internationalen leistungssportlichen Schiessens (Leistungssport)

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4: Sportorganisationen

Der VSV ist Mitglied des M.L.A.I.C. „Muzzle Loaders Association International Committee“, dessen Beschlüsse und Weisungen für den VSV richtungsweisend sind.

Der VSV kann sich anderen nationalen oder internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.



Artikel 5: Versicherung

Alle V-Mitglieder sowie der Verband selbst müssen über die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Schweizer Schützenvereine (USS) oder einer gleichwertigen Versicherung versichert sein. Haftpflicht bezüglich privaten Waffenbesitzes ist von diesen Versicherungen ausgeschlossen.

Artikel 6: Mitglieder

Der VSV setzt sich aus V-Mitgliedern in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammen, die ihrerseits die ihnen angeschlossenen Verbands- und Vereinsmitglieder vertreten.

Dem VSV können weitere Organisationen im Bereiche des Schiesssportes als V-Mitglieder beitreten.

Vereinbarungen mit solchen Organisationen sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7: Erfassung der Vereinsmitglieder

Die V-Mitglieder führen Listen ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsmitglieder). Diese Listen werden dem VSV zur Verfügung gestellt. Mutationen sind laufend dem Aktuar VSV mit dem Formular „Mutationen“ zu melden.

Die Listen und Mutationen sind Grundlagen für:

- Vertretungsrechte (Zahl der Delegierten)
- Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Schiessanlässen entsprechend dem Qualifikations- Reglement.
- Kommunikation

Artikel 8: Aufnahme von Vereinen/Verbänden

Vorderlader Schützenvereine, Vorderladerschützen-Abteilungen anderer Schützenvereine oder Verbände, können sich schriftlich um die Aufnahme in den VSV bewerben. Gesuche sind zusammen mit den Statuten dem Vorstand VSV einzureichen.

Die Statuten sind vom VSV-Vorstand zu prüfen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des VSV widersprechen. Aufnahmegesuche werden vom Vorstand der nächstmöglichen Präsidentenkonferenz unterbreitet.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung.

Änderungen bestehender Statuten der V-Mitglieder sind dem VSV-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



Artikel 9: Rechte und Pflichten

Die V-Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Präsidentenkonferenz und an der Delegiertenversammlung. Sie sind in Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente des VSV einzuhalten.

Anträge der V-Mitglieder sind schriftlich dem Verbandspräsidenten bis Ende September des laufenden Jahres zuhänden der Präsidentenkonferenz einzureichen, damit diese mit den Einladungen den Vereinspräsidenten/Obmännern zugestellt werden können.

Später eingehende Anträge werden an der DV verlesen und via der nächsten Präsidentenkonferenz an die Delegiertenversammlung des folgenden Jahres verwiesen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ergänzungen oder Abänderungen von bestehenden Anträgen, sofern die DV das wünscht.

IV. Organe

Artikel 10: Organe

Die Organe des VSV sind:

- A) Die Delegiertenversammlung (DV)
- B) Die Präsidentenkonferenz als konsultatives und beratendes Gremium
- C) Der Vorstand
- D) Die Abteilungen und Kommissionen
- E) Die Rechnungsprüfungskommission

A) Die Delegiertenversammlung

Artikel 11: Aufgaben und Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des VSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der V-Mitglieder
- den Vorstandsmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

Artikel 12: Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht (Anzahl Delegierte) wird aufgrund der gemeldeten Mitgliederbestände der V-Mitglieder für das kommende Jahr durch den VSV-Vorstand festgelegt. Stichtag jeweils 31. Dezember:



Die Anzahl der Delegierten pro V-Mitglieder wird wie folgt zugeteilt:

- 2 Delegierte bis 15 gemeldete Mitglieder
- 3 Delegierte bis 30 gemeldete Mitglieder
- 4 Delegierte ab 31 gemeldete Mitglieder

Vorstands- und Ehrenmitglieder des VSV haben an der DV Stimmrecht. Sie können jedoch nicht gleichzeitig als Delegierte eines V-Mitgliedes stimmen.

Den Vorstands- und Ehrenmitgliedern werden mit der Einladung zur DV die Stimmausweise zugestellt. Den V-Mitgliedern werden mit der Einladung die Stimmausweise, gemäss gemeldeter Vereinsmitglieder, zugestellt.

Artikel 13: Einberufung

Die ordentliche DV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche DV (a.o. DV) einberufen.

V-Mitglieder und Ehrenmitglieder können eine a.o. DV verlangen, wenn sie 1/5 der Delegiertenstimmen vereinen können. Solche Anträge sind schriftlich, begründet und mit den notwendigen Unterschriften dem VSV-Vorstand einzureichen..

Der Vorstand hat in solchen Fällen eine a.o. DV spätestens 60 Tage nach Eintreffen des Antrages durchzuführen.

Artikel 14: Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und den an der PK behandelten Anträgen der V-Mitglieder und des Vorstandes, ist drei Wochen vor der ordentlichen DV den V-Mitgliedern (Exemplare gem. Anzahl Delegierte) und Ehrenmitgliedern zuzustellen.

Für eine ausserordentliche DV kann diese Frist je nach Dringlichkeit reduziert werden.

Die Einladung mit Traktandenliste für die a.o. DV ist mit den entsprechenden Unterlagen an alle Ehren- und V-Mitglieder (Exemplare gem. Anzahl Delegierte) zuzustellen.

Artikel 15: Kompetenzen

In die Kompetenz der ordentlichen DV fallen alle, ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der DV
der Jahresberichte
der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung von Reglementen und Vorschriften
- Aufnahme und Ausschluss von V-Mitgliedern
- Genehmigung von Vereinbarungen mit V-Mitgliedern



- Genehmigung von Vereinbarungen mit weiteren Organisationen im Bereiche des Schiesssportes
- Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (in Folge Präsident) des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Disziplinarkommission
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Disziplinar-Rekurskommission
- Wahl des Fähnrichs
- Anträge der Präsidentenkonferenz
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung Budget
- Ernennung von besonders verdienten Personen zu Ehrenmitgliedern/-Präsidenten
- Mitteilungen/Umfrage

Die DV kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge zuhanden der ordentlichen DV müssen an der Präsidentenkonferenz behandelt und von dieser an die DV überwiesen werden.

Nachträgliche Änderungsanträge zu den Beschlüssen der PK durch die Vereine sind schriftlich bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres dem VSV-Präsidenten zuzustellen.

Die Geschäfte einer ausserordentlichen DV müssen nicht an einer Präsidentenkonferenz behandelt werden.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Beschlussfähig ist die DV und die a.o. DV, wenn form- und fristgerecht gemäss Statuten eingeladen worden ist.

Artikel 16: Leitung

Die DV wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll ist innerhalb von 45 Tagen nach dem Versammlungstermin den Ehren- und V-Mitgliedern zuzustellen und mit der Einladung zur nächsten DV zu veröffentlichen.

Artikel 17: Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die DV (a.o. DV) nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid gemäss Vorstandsbeschluss.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmenden Delegierten erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei den Abstimmungen nicht berücksichtigt.



Artikel 18: Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern die DV nicht geheime Wahl beschliesst.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und in allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Ungültig sind:

- mehrdeutige Stimmen
- Zettel, die auf eine nicht wählbare Person lauten
- Zettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

B) Die Präsidentenkonferenz

Artikel 19: Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der V-Mitglieder zusammen.

Alle Präsidenten sind zur Teilnahme verpflichtet. Vertretung ist möglich.

Jedes V-Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer mit beratender Stimme einladen.

Artikel 20: Einberufung

Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet in der Regel im Monat November des laufenden Geschäftsjahres statt. Datum und Ort sind im Veranstaltungskalender bekannt zu geben.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Präsidenten eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz einberufen. Diese ist innerhalb von 4 Wochen vom VSV-Vorstand anzusetzen.

Anträge der V-Mitglieder sind schriftlich dem Verbandspräsidenten bis Ende September des laufenden Jahres zuhanden der Präsidentenkonferenz einzureichen, damit diese mit den Einladungen den Vereinspräsidenten / Obmänner zugestellt werden können.

Artikel 21: Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der V-Mitglieder und des Vorstandes ist drei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Präsidenten zuzustellen. Bei ausserordentlichen Präsidentenkonferenzen kann diese Frist je nach Dringlichkeit unterschritten werden.



Artikel 22: Kompetenzen

Die Präsidentenkonferenz hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Traktanden der DV
- Beratung über Anträge des Vorstandes und der V-Mitglieder zuhanden der DV
- Beratung von Schiessregeln/Disziplinen etc.
- Beratung von Vorschriften, Reglementen und deren Änderungen
- Besprechung des Veranstaltungskalenders

Alle Beschlüsse ausser dem Veranstaltungskalender sind der DV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Konferenz dient daneben der Erörterung weiterer wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungsaustausch und der Kontaktpflege.

Artikel 23: Leitung

Die Präsidentenkonferenz wird vom Verbandspräsident, dem Vizepräsident oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für das Protokoll ist der Verbandsaktuar, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied verantwortlich. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen den V-Präsidenten Ehren- und Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Artikel 24: Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in jedem Fall offen. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C) Der Vorstand

Artikel 25: Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des VSV. Er vertritt durch den Präsidenten den VSV gegen aussen. Bei seiner Zusammensetzung ist der Verbandsstruktur und den einzelnen Abteilungsbereichen, sowie den Regionen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Er wird von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|--------------------|--|
| a) Präsident | f) Medienverantwortlicher |
| b) Vizepräsident | g) Vertreter Abt. 25/50/100 m Kugeldisziplinen |
| c) Aktuar/Sekretär | h) Vertreter Abt. Langdistanz |
| d) Finanzchef | i) Vertreter Abt. Tontauben |
| e) Schützenmeister | k) Vertreter Abt. Modellkanonen |
| | l) Vertreter von Regionen |



Artikel 26: Konstituierung

Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Chargen ausüben. Aufgaben sind im Pflichtenheft des Vorstandes beschrieben.

Artikel 27: Einberufung/Einladung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes beim Präsidenten verlangen. Einladung mit Traktandenliste erfolgt normalerweise 8 Tage vor dem Sitzungstermin.

Artikel 28: Kompetenzen

Der Vorstand bereitet folgende Versammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse:

- Präsidentenkonferenz
- Delegiertenversammlung

In seine Kompetenz fallen alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung von Verträgen, Vorschriften und Reglemente z.H. der Präsidentenkonferenz und der DV.

Artikel 29: Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in jedem Fall offen. Es entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

D) Die Abteilungen und Kommissionen

Artikel 30: Abteilungen und Kommissionen

Der VSV hat folgende Abteilungen:

- Abteilung 25/50/100 m
- Abteilung Langdistanz
- Abteilung Tontauben
- Abteilung Modellkanonen
- Kommission Leistungssport (KLS)
- Kommission Breitensport, Nachwuchsförderung
- Kommission Sponsoring
- Disziplinar Kommission (DIKO)
- Disziplinar Rekurs- Kommission (DIREKO)
- Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)



Mitglieder des Vorstandes sind Chefs der Abteilungen und Kommissionen. Bei Bedarf und auf Antrag des Abteilungschefs kann der Vorstand weitere Mitglieder zur Mitarbeit in die Abteilungen und Kommissionen wählen. Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission sowie DIKO und DIREKO werden separat gewählt.

Artikel 31: Kompetenzen

Die Abteilungen und Kommissionen erfüllen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen den ihnen anvertrauten Bereich und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes. Unter Berücksichtigung vorhandener Reglemente und Vorschriften bereiten sie die Geschäfte für die Vorstandssitzungen vor. Diese Unterlagen sind in genügender Anzahl dem Präsidenten zur Erstellung der Einladung mit Traktandenliste zuzustellen. Der Vorstand kann durch ein besonderes Reglement den Abteilungen und Kommissionen Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen. Gilt nicht für Rechnungsprüfungskommission sowie DIKO und DIREKO.

E) Rechnungsprüfungskommission

Artikel 32: Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen. Sie dürfen keinem anderen Organ des VSV als aktives Mitglied angehören.

Die Rechnungsprüfung kann auch an Personen ausserhalb des Verbandes übertragen werden, sofern diese über die nötige Qualifikation verfügen.

Die Kommissionsmitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende dreijährige Wahlperiode ist ausgeschlossen.

Artikel 33: Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selber und meldet den Vorsitzenden dem Vorstand.

Artikel 34: Auftrag

Die Kommission prüft das gesamte Rechnungswesen des VSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle dafür notwendigen Unterlagen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend sein.

Die Kommission hat das Recht, das Rechnungswesen unter Beachtung einer Anmeldefrist von mindestens drei Tagen jederzeit einzusehen.



Artikel 35: Berichterstattung

Die Kommission erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfungen rechtzeitig schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

Die Kommission hat gegenüber Vorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

V. Schliessvorschriften

Artikel 36: Sportliches Schiessen (Breitensport)

Der Schiessbetrieb wird durch Vorschriften/Reglemente des MLAIC und des VSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der V-Mitglieder verbindlich.

Artikel 37: Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das nationale und internationale Schiessen nach Vorschriften des MLAIC, ins besonders die vom Vorstand festgelegten Qualifikations- und Trainings-Schiessen, die Schweizer-, Europa- und Weltmeisterschaft.
- Kompetenzen und Aufgaben sind in besonderen Reglementen für alle verbindlich festgehalten. Diese sind von der DV zu genehmigen.

Artikel 38: Anlässe

Der VSV veranstaltet jährlich gesamtschweizerische Anlässe wie Qualifikationsschiessen und Schweizermeisterschaften für die Abteilungen. Die Durchführung dieser Anlässe kann der Vorstand an V-Mitglieder oder spezielle Kommissionen übertragen.

An Europa- und Weltmeisterschaften nimmt der VSV regelmässig teil. Der Vorstand entscheidet auf Grund des Qualifikations- Reglement über die Teilnahmeberechtigung.

Artikel 39: Disziplinarwesen

Die DV des VSV setzt eine Disziplinar- (DIKO fünf Mitglieder) und eine Disziplinar- Rekurs Kommission (DIREKO drei Mitglieder) ein. Diese Kommissionen entscheiden unabhängig.

Die Präsidenten und Mitglieder dieser Kommissionen werden von der DV gewählt. Das von der DV erlassenen Reglement regelt das Nähere.



VI Finanzen

Artikel 40: Einnahmen

Der VSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- Abgaben der V-Mitglieder für ihre Mitglieder
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen und Legaten, sowie Zinsen aus Vermögen
- Sponsorenbeiträge, Subventionen und zweckgebundene Spenden

Artikel 41: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge (Abgabe der V-Mitglieder pro Mitglied) dürfen max. Fr. 40.- pro Kopf eines Vereins betragen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der DV festgelegt.

Alle V-Mitglieder sind auf Grund der gemeldeten Mitgliederzahl beitragspflichtig. Ausgenommen sind Jungschützen gemäss MLAIC ab 15. Jahren, diese sind bis zum vollendeten 20. Lebensjahres beitragsfrei.

Die Beiträge (Stichtag 31.03.) werden vom Kassier den V-Mitgliedern in Rechnung gestellt. Erfolgen Anmeldungen nach dem Stichtag, werden diese nicht nachgefordert. Für Austritte nach dem Stichtag erfolgen keine Rückvergütungen. Ehrenmitglieder des VSV sind beitragsfrei. Die Zahlungstermine auf den Rechnungen sind verbindlich.

Artikel 42: Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungen, der verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in einem Spesenreglement festgehalten.

Für die Festlegung der finanziellen Beiträge aus dem Leistungssportkonto für EM- und WM-Teilnehmer (Schützen, Jungschützen und Funktionäre) ist der VSV-Vorstand zuständig.

Ausgaben im Bereich Breitensport werden über das Budget geregelt.

Artikel 43: Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel.

Für unvorgesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein Betrag von höchstens Fr. 5000.- zur Verfügung.



Artikel 44: Austritt oder Ausschluss

Die VSV-Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung oder durch den Ausschluss eines V-Mitgliedes. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres gegenüber dem VSV sind in beiden Fällen zu erfüllen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn die beschlossenen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden
- bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des VSV
- aus anderen wichtigen Gründen

Die DV beschliesst über den Ausschluss. Entscheide der DIKO/DIREKO sind zu berücksichtigen.

Dem ausgeschlossenen V-Mitglied ist eine schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis auf eventuelle Rekursmöglichkeiten zuzustellen.

Austretende oder ausgeschlossene V-Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt/Ausschluss jeden Anspruch auf das Vermögen des VSV.

Artikel 45: Vermögensanlage, Haftung

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Für die Verbindlichkeiten des VSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der V-Mitglieder für Verbindlichkeiten des VSV ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des VSV ausgeschlossen.

Artikel 46 Fonds

Der Vorstand kann für besondere, VSV konforme Zwecke, Fonds bilden.

Die Jahresrechnungen solcher Fonds sind mit der ordentlichen Verbandsrechnung vorzulegen.

Über Ausgaben wird im Rahmen des separaten Fondsbudgets an der DV entschieden.

Ausnahme bildet das Sponsorenkonto für EM und WM, das der VSV-Vorstand in eigener Kompetenz verwaltet und beschliesst.

VII. Kommunikation

Artikel 47: Informationspflicht, Mittel

Der Vorstand sorgt für offene Information im innern des Verbandes und nach aussen. Er bedient sich dabei aller geeigneten Medien.



Die V-Mitglieder sind verpflichtet, diese Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie liefern dem Medienverantwortlichen alle Unterlagen über wichtige Ereignisse in ihrem Umfeld. Dieser ist für eine prompte Weiterleitung in geeigneter Form an die Medien zuständig.

Artikel 48: Verbandsorgan

Offizielles Verbandsorgan ist die Home-Page des VSV.

VIII. Rechtsmittel

Artikel 49: Streitschlichtung

Streitigkeiten oder Differenzen zwischen den einzelnen V-Mitgliedern sind dem Vorstand zu unterbreiten. Scheitert sein Schlichtungsversuch, ist die DIKO einzuberufen.

Bei Streitigkeiten und Differenzen zwischen V-Mitgliedern und dem Vorstand, ist die DIKO einzuberufen. Diese entscheidet in erster Instanz.

Zweite Instanz ist in allen Fällen die DIREKO. Diese entscheidet endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 50: Auflösung

Für einen Beschluss der DV zur Auflösung des VSV ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des VSV werden dessen Vermögen und Archive dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) zur Verwaltung übergeben. Falls sich im Zeitraum von max. 20 (zwanzig) Jahren eine neue schweizerische Organisation mit gleichem Zweck bildet, sind dieser Vermögen und Archive auszuhändigen. Andernfalls geht das gesamte Vermögen ins Eigentum des SSV über, der es für die Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des VSV vom 11. März 2017 sofort in Kraft.

Aarau, 11. März 2017.

Der Präsident:
Roland Brägger

Der Aktuar:
Claudia Stoops